



Veränderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2020

Lfd. Nr. P 12

Antragsteller: Amt + Name	Stellungnahme 20-1 zum Veränderungsantrag der WLH-Fraktion	Datum:	19.11.2019
-------------------------------------	---	---------------	------------

Produkt: 160110

Sachkonto: 403101 (neu einzurichten)

Bezeichnung: Wettbürosteuer

Jahr	alt	neu	Differenz
2020	0 €	5.000 €	5.000 €
2021	0 €	5.000 €	5.000 €
2022	0 €	5.000 €	5.000 €
2023	0 €	5.000 €	5.000 €

Begründung – unbedingt erforderlich:

Die Wettbürosteuer war in den vergangenen Jahren Bestandteil verschiedener verwaltungsgerichtlicher Verfahren. Einen Überblick über die strittigen Punkte bietet der Schnellbrief 153/2019 des Städte- und Gemeindebundes NRW (Anlage).

Die von der WLH vorgeschlagene Satzung entspricht der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (Anlage) mit zusätzlichen örtlichen Ergänzungen / Erläuterungen und würde in der Form – ggf. mit weiteren Ergänzungen – durch die Verwaltung entworfen, um sie dann am 10.12.2019 im Rat zur Abstimmung zu stellen.

Der Städte- und Gemeindebund weist darauf hin, dass abzuwarten bleibt, wie die ober- bzw. höchstrichterliche Rechtsprechung die Einlassungen des (Kirchhof-)Gutachtens zukünftig beurteilen wird. Grundsätzlich ist bei einer neuen Satzung mit Klagen zu rechnen.

Es bleibt abzuwarten, welche bestehenden Wettbüros überhaupt unter die Definition fallen bzw. sich noch neu ansiedeln. Der Ansatz des Wettbürosteuerertrags in Höhe von 5.000 € ist geschätzt (Stadt Solingen mit 160.000 Einwohnern plant 25.000 € Wettbürosteuer-Ertrag ein, daher hier ca. ein Fünftel). Ebenso lässt sich noch nicht absehen, welchen Personalkosten-Stellenanteil die Erhebung und Abrechnung der Wettbürosteuer nach sich zieht.



Dezernent/in:

Abel

Veränderungsantrag bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis 29.11.2019 zurück an die Kämmerei senden! Vielen Dank!

- 20-1: ⇒ in Änderungsliste.xlsx erfasst:
 ⇒ in H+H eingeplant



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: CarlGeorg.Mueller@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 41.6.4.8-001/001

Schnellbrief 153/2019

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Ansprechpartner: Beigeordneter Hamacher,
Referent Müller
Durchwahl 0211 • 4587-220/-255

5. Juni 2019

Rechtsgutachten und aktuelle Rechtsprechung zur Wettbürosteuer

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die Geschäftsstelle ist bereits verschiedentlich auf aktuelle Entscheidungen nordrhein-westfälischer Verwaltungsgerichte (VG) angesprochen worden, die sich mit der kommunalen Wettbüro- bzw. Wettaufwandsteuer beschäftigen:

- Urteil des [VG Gelsenkirchen vom 17. Dezember 2018 \(Az. 2 K 2423/18\)](#)
- Urteil des [VG Minden vom 19. März 2019 \(Az. 5 K 3314/18\)](#)
- Urteil des [VG Düsseldorf vom 12. April 2019 \(Az. 25 K 6279/18\)](#).

Außerdem wurde die Geschäftsstelle auf ein

- Rechtsgutachten von Prof. Dr. Gregor Kirchhof

im Auftrag des Deutschen Sportwettenverbandes e. V. (DSWV) hingewiesen, das der DSWV auf seiner [Homepage](#) zur Verfügung stellt (erreichbar über den Link am Ende der Seite).

Aktuelle Rechtsprechung

Zur Einordnung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben:

Die Urteile der VG Gelsenkirchen und Düsseldorf bestätigen die jeweiligen Erhebungen einer Wettaufwandsteuer und weisen die hiergegen gerichteten Klagen ab. Sie stellen in Leitsätzen und Entscheidungsgründen insbesondere noch einmal fest, dass

- eine Wettbürosteuer eine örtliche Aufwandsteuer ist, die der Sportwettensteuer nach dem Rennwett- und Lotteriewettgesetz nicht gleichartig ist
- die Wettbürosteuer nicht gegen den Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung verstößt, insbesondere eine Wettbürosteuer mit dem Ziel der Eindämmung der Wettlokale nicht im Widerspruch zu den mit der Sportwettensteuer verfolgten Zielen steht

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

- die Besteuerung in den betrachteten Fällen keinen unzulässigen Eingriff in die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG darstellt, d. h. nicht erdrosselnd wirkt (wobei ausdrücklich betont wird, dass der Betrachtung nicht der einzelne, sondern ein durchschnittlicher Betreiber im Gemeindegebiet zugrunde zu legen ist)
- die Wettbürosteuer auf den Steuerträger, den Wettkunden, abwälzbar ist, wobei die Möglichkeit einer kalkulatorischen Überwälzung genügt
- die Erhebung einer Wettbürosteuer auf den Brutto-Wetteinsatz nicht zu beanstanden ist
- kein Verstoß gegen den Grundsatz der Besteuerungsgleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG dadurch vorliegt, dass die Satzung der Beklagten nur das Wetten in Wettbüros besteuert, nicht aber in Wettannahmestellen, in denen keine Möglichkeit der Mitverfolgung der Sportereignisse an Monitoren besteht
- die Heranziehung zu einer Wettbürosteuer nicht die Dienstleistungsfreiheit des Wettvermittlers oder Wettanbieters aus Art. 56 AEUV verletzt.

Dabei wird verschiedentlich auf die grundlegende [Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts \(BVerwG\) vom 29. Juni 2017 \(Az. 9 C 7/16\)](#) als Referenz verwiesen.

Sonderfall: Online-Wetten

Anders als die genannten Entscheidungen hat das **VG Minden** der gegen einen Wettbürosteuerbescheid gerichteten Klage wegen der in diesem Fall zu extensiven Besteuerung stattgegeben und den wegen der Nichtigkeit der zugrunde liegenden Satzung rechtsgrundlosen Steuerbescheid aufgehoben. Diesem Urteil lag jedoch eine besondere Fallkonstellation zugrunde. Die beklagte Kommune – es handelt sich dabei um die Stadt Bielefeld – bezog nämlich sowohl die Wetteinsätze vor Ort (am Schalter bzw. an den Terminals) als auch die mittels der Kundenkarte "Tipico card" **online getätigten Wetteinsätze** in ihre der Besteuerung zugrunde liegende Berechnung ein. Die entsprechenden Passus der Satzung lauteten wie folgt:

„§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- oder Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen - auch an Terminals o.ä. - auch das Mitverfolgen von Wettereignissen ermöglichen (Wettbüros).

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der Wetteinsatz. Der Wetteinsatz ist die Summe aller Aufwendungen, die von Wettkunden aufgebracht werden müssen, um Wetteinsätze über ein Wettbüro im Sinne des § 2 abzugeben.“ (vgl. Rn. 4-7 des Urteils)

Das VG Minden stellt fest, dass § 2 zwar zunächst nur solche Wetten erfasst, „die gerade in Wettbüros abgegeben werden“. § 4 der Satzung gehe aber darüber hinaus und erweitere den Steuergegenstand. Danach seien Bemessungsgrundlage die Summe aller Aufwendungen, die von Wettkunden aufgebracht werden müssten, „um Wetteinsätze über ein Wettbüro im Sinne des § 2 abzugeben“. Damit würden nicht nur solche Wetteinsätze erfasst, die in dem Wettbüro vor Ort abgegeben werden (was dem in § 2 geregelten Steuergegenstand entspräche), sondern all diejenigen Wetteinsätze, die dem Wettbüro durch den Wettanbieter derart zugerechnet werden, dass das Wettbüro für den Wettvorgang eine Provision erhält – und damit auch „diejenigen, die unter Verwendung der durch das Wettbüro herausgegebenen Kundenkarte außerhalb des Wettbüros online platziert werden, so beispielsweise solche, die unter Verwendung eines PC, eines Tablets oder eines Smartphones zu Hause, unterwegs oder am Urlaubsort getätigt werden“. Um den beabsichtigten Lenkungszweck zu erreichen, halte es die

Beklagte ausdrücklich für notwendig, dass alle dem Wettbüro ertragsmäßig zuzurechnenden Wetten erfasst würden, insbesondere die von ihrem Volumen beträchtlichen Online-Wetten.

Das VG Minden resümiert deshalb: Da gerade die Ausklammerung der Online-Wetten mit ihrem beträchtlichen Marktanteil ein wesentlicher Gesichtspunkt für die Verneinung der Gleichartigkeit der örtlichen Wettbürosteuern durch das BVerwG gewesen sei, spreche einiges dafür, bei einer Einbeziehung auch dieser Wetten einen unzulässigen Eingriff in die Steuerkompetenz des Bundes anzunehmen. Letztlich lässt es diese Frage aber offen. Denn jedenfalls führe der Einbezug von Online-Wetten zu einer Unwirksamkeit von § 4 der streitgegenständlichen Satzung, weil es sich bei der von der Beklagten erhobenen Wettbürosteuer bezogen auf die außerhalb des Wettbüros getätigten Aufwendungen nicht um den Typus einer örtlichen Aufwandssteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG handele und dieser Mangel zur Gesamtnichtigkeit der Norm führe.

Nach Auskunft der Stadt Bielefeld ist ein Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beim OVG Münster anhängig.

Das im Nachgang der Entscheidung des VG Minden ergangene Urteil des **VG Düsseldorf** betont demgegenüber ausdrücklich die Unterschiede in den der jeweiligen Entscheidung zu Grunde liegenden Fallkonstellationen:

„Abweichend von der der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Minden (vgl. Urteil vom 19. März 2019 - 5 K 3314/18 -, juris) zugrundeliegenden Fallkonstellation hat die Beklagte weder die Online-Wetten in die Berechnung des Wetteinsatzes einbezogen noch legt sie ihrer Satzung ein dementsprechendes Verständnis zugrunde. Dies wird auch durch den Satzungswortlaut nicht gefordert: Maßgeblich ist, dass § 1 Abs. 2 Wettbürosteuersatzung bestimmt, dass der Besteuerung das Vermitteln oder Veranstellen von Wetten "in Einrichtungen" unterliegt und damit den Steuergegenstand dergestalt normiert, dass Online-Umsätze von der örtlich erhobenen Steuer nicht erfasst werden. § 1 Wettbürosteuersatzung – Steuergegenstand – regelt den die Abgabe begründenden Tatbestand i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG, während § 3 Wettbürosteuersatzung – lediglich – den Maßstab der Abgabe bestimmt und sich zu dem Steuergegenstand nicht verhält.“ (Rn. 65)

Letztlich deuten die Urteile damit eine jeweils unterschiedliche Interpretation des (im Kern gleichen) Satzungswortlautes an. Die Fallkonstellationen entscheiden sich im Ergebnis nämlich nur dadurch, dass in dem vom VG Minden zu beurteilenden Fall eine Besteuerung von Online-Umsätzen tatsächlich stattgefunden hat. Die in Frage stehenden Passus der Satzung sind demgegenüber in beiden Sachverhalten sehr ähnlich: In beiden Fällen umfasst der Steuergegenstand (nur) die Besteuerung „in Einrichtungen“ und in beiden Fällen erfasst die Bemessungsgrundlage „die Summe aller Aufwendungen, die von Wettkunden aufgebracht werden müssen, um Wetteinsätze über ein Wettbüro im Sinne des § 2 abzugeben“.

Während das VG Düsseldorf jedoch feststellt, die Regelung der Bemessungsgrundlage bestimme lediglich den Maßstab der Abgabe und verhalte sich nicht zu dem Steuergegenstand, der nur die Besteuerung in Einrichtungen zulasse, moniert das VG Minden diese Regelungen und sieht in der Vorschrift zur Bemessungsgrundlage eine Erweiterung des Steuergegenstands.

Ob aus der unterschiedlichen Interpretation der Satzungsbestimmungen zwingend auch dann Konsequenzen (in Form einer Änderung der Satzung) zu ziehen sind, wenn eine Besteuerung von Online-Wetten tatsächlich gar nicht stattfindet, bleibt indes zweifelhaft. Der Geschäftsstelle erscheint es gut vertretbar, entsprechende Satzungsregeln unter Hinweis auf die Auslegung des VG Düsseldorf bestehen zu lassen. Dass ein Verwaltungsgericht eine entsprechende Satzung in Fällen, in denen tatsächlich nur vor Ort getätigte Wetten (und nicht Online-Wetten) besteuert wurden, allein unter Bestimmtheitsgesichtspunkten kassiert, erscheint fernliegend, zumal das VG Düsseldorf diese Gelegenheit in Kenntnis des Urteils des VG Minden bereits gehabt hätte. Gänzlich ausgeschlossen werden kann dies dennoch nicht. Es spricht si-

cherlich nichts dagegen, vorsorglich entsprechende Satzungsformulierungen anzupassen, um dem verbleibenden Prozessrisiko insoweit aus dem Wege zu gehen. Die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW enthält in ihrer Regelung zur Bemessungsgrundlage jedenfalls keine Formulierung, die eine Interpretation im Sinne einer Erweiterung des Steuergegenstands begünstigte. Zusätzlich sei darauf verwiesen, dass nach § 2 der Mustersatzung das Vermitteln oder Veranlassen von Pferde- und Sportwetten ausdrücklich nur in Einrichtungen (Wettbüros) „im Gebiet der Stadt“ bzw. „im Gebiet der Gemeinde“ der Besteuerung unterliegt. Auch durch diese Formulierung wird noch einmal klarer, dass die Satzung einen örtlichen Bezug verlangt.

Abschließend sei noch einmal betont, dass der Ausschluss von Online-Wetten aus der Besteuerung auch der Rechtsauffassung und Beratungspraxis der Geschäftsstelle entspricht. Nach der Mustersatzung wird der Aufwand des Wettenden für eine Wette in einem Wettbüro besteuert. Dies ist nicht erfüllt, wenn die Wette eigentlich über das Internet (vom eigenen Handy, PC etc.) abgewickelt wurde. In diesem Fall ist der Bezug zum konkreten Wettbüro zu schwach ausgeprägt, um die Erhebung einer örtlichen Aufwandsteuer zu rechtfertigen. Auch wenn durch diesen Ausschluss die Ertrags- und Lenkungswirkung der Besteuerung zweifellos geschwächt wird, muss die Besteuerung von Online-Wetten aus rechtlichen Gesichtspunkten daher unterbleiben.

Pre-Match-Wetten erfasst

Jenseits dieser nicht erfassten Online-Wetten sei noch hervorgehoben, dass nach der Rechtsprechung des VG Düsseldorf (vgl. i. E. Rn. 83 ff.; ähnlich auch VG Minden, a.a.O., Rn. 33) neben Live-Wetten ausdrücklich auch sog. **Pre-Match-Wetten** von der Besteuerung erfasst werden:

„Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) wird ferner nicht dadurch begründet, dass die Steuer, deren Bemessungsgrundlage der Wetteinsatz ist, jegliche Arten von Wetten in einem Wettbüro erfasst, obgleich es zwei grundlegend unterschiedliche Wettarten gibt, nämlich die Pre-Match-Wette und die Live-Wette. Der Besteuerung von Pre-Match-Wetten fehlt nicht deshalb der örtliche Bezug, weil die Mitverfolgung des Sportereignisses an einem völlig anderen Ort stattfinden kann, sondern der örtliche Bezug ist ebenfalls gegeben, weil die Wette in dem Wettbüro abgeschlossen wird.“

Die Argumentation des Gerichts – im Folgenden auch unter Bezugnahme auf die aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW und des BVerwG – erscheint nachvollziehbar und überzeugend. Dennoch bleibt zu erwarten, dass die Klägerseite auch die Einbeziehung von Pre-Match-Wetten in die Besteuerung bis zu einer ober- bzw. höchstrichterlichen Klärung weiterhin angreifen wird.

Aussagen des Rechtsgutachtens für den DSWV

Das 76 Seiten starke Rechtsgutachten von Prof. Dr. Gregor Kirchhof trägt den Titel „Die verfassungsgeforderte Neubemessung der Wettbürosteuern“ und datiert aus März 2019. Auftraggeber ist der Deutsche Sportwettenverband e. V. Die Kernthesen des Gutachtens sind offenbar auch Gegenstand eines aktuellen Beitrags in der Kommunalen Steuer-Zeitschrift (vgl. Kirchhof, Die verfassungsrechtlich geforderte Neubemessung der Wettbürosteuern, Teil 1, KStZ 2019, S. 81 ff.; der Beitrag wird vss. in der Folgeausgabe fortgesetzt).

Das Gutachten besteht aus einer Zusammenfassung in 19 Thesen (S. 3-13, auf die in der weiteren Darstellung der Übersichtlichkeit halber Bezug genommen wird) und acht weiteren Teilen zu einzelnen rechtlichen Gesichtspunkten wie z. B. dem Gleichartigkeitsverbot, anhand derer die Verfassungsmäßigkeit der Wettbürosteuer untersucht wird.

In dem Gutachten wird die Auffassung vertreten, dass die aktuelle Wettaufwandsbesteuerung unter verschiedenen Gesichtspunkten als verfassungswidrig einzustufen sei.

Nach erster Prüfung des Gutachteninhalts ist die Geschäftsstelle allerdings der Auffassung, dass die bislang ergangene Rechtsprechung – insbesondere des BVerwG – auch weiterhin eine örtliche Besteuerung des Wettaufwands stützt.

Im Einzelnen:

Letztlich kommt der Gutachter bei seiner Auffassung, die derzeitige Besteuerungspraxis sei unter verschiedenen Gesichtspunkten verfassungswidrig, immer wieder auf die Bemessung der Steuer anhand des **(Brutto-)Wetteinsatzes** zurück:

- Die staatliche Sportwettensteuer belaste – wie die Wettbürosteuer – den Spieleinsatz des Wettenden als indirekte Abgabe. Die Unterschiede bzgl. der Steuerpflichtigen bzw. Steuerschuldner (die Sportwettensteuer wird – anders als die Wettbürosteuer – vom Veranstalter geschuldet und besteuert auch Sportwetten, die außerhalb eines Wettbüros vorgenommen werden) seien nach der vorzunehmenden Gesamtbewertung dabei nicht maßgeblich. Die Sportwettensteuer knüpfe als Verkehrsteuer wie die Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer an die private Vermögensverwendung im konkret geleisteten Wettaufwand für Sportwetten an. Beide Steuern seien in der Bemessungsgrundlage, im Belastungsgrund, in der Erhebungstechnik und der grundrechtlichen Zahlungsbetroffenheit gleichartig, weshalb die Wettbürosteuer in der gegenwärtigen Bemessung nach dem Brutto-Wetteinsatz das **Gleichartigkeitsverbot** und damit das Grundgesetz verletze. (vgl. These 7)

Die Gleichartigkeit im Ergebnis aufgrund des engeren Belastungskreises der Wettbürosteuer abzulehnen (insoweit wird auf die Rechtsprechung des BVerwG, OVG NRW und VG Gelsenkirchen verwiesen), komme nicht in Betracht. Das Bundesverfassungsgericht habe hervorgehoben, dass Unterschiede im Kreis der Zahlungsbetroffenen die Gleichartigkeit nicht verhindern könnten. Sonst wäre eine örtlich radizierte kommunale Steuer mit einer Bundessteuer nie gleichartig. Eine grundgesetzwidrige Doppelbelastung sei nicht nur deshalb zulässig, weil sie wenige betreffe. (These 8)

- Außerdem sei eine steuerliche Bemessung (auch der Wettbürosteuer als örtlicher Aufwandsteuer) nach allgemeinen Grundsätzen aus dem erkennbaren Belastungsgrund einer Steuer gleichheitsgerecht und folgerichtig zu entwickeln. Der Satzungsgeber müsse daher – erstens – einen „wirklichen“ Aufwand des Wettenden typisieren, den dieser – zweitens – in der Gemeinde und damit in einer örtlich radizierten Wirkung tätige (weshalb die Wettbürosteuer beispielsweise reine Wettannahmestellen nicht belasten dürfe). Der Brutto-Wetteinsatz erfasse aber grundsätzlich die Ausgaben, die ein Wettender für Sportwetten tätige – sei es in einer Wettannahmestelle oder in einem Wettbüro. Den örtlich radizierten Aufwand eines Wettenden in einem Wettbüro typisiere der Brutto-Wetteinsatz damit nicht gleichheitsgerecht. Das Mitverfolgen der Sportereignisse im Wettbüro und der Wetteinsatz stünden nicht in einem hinreichenden Zusammenhang und die Wettbürosteuerlast ergebe sich in dieser **Bemessung nicht folgerichtig** aus ihrem Belastungsgrund. Dadurch werde die Verfassung verletzt. (These 9)

Die (implizite) Unterscheidung der Wettbürosteuersatzungen zwischen steuerpflichtigen Wettbüros und nicht steuerpflichtigen Wettannahmestellen sei durch angemessene Gründe zu rechtfertigen (Art. 3 Abs. 1 GG). Die Rechtsprechung rechtfertige die Ungleichbehandlung durch das erhöhte Suchtpotenzial von Live-Wetten. Diese Rechtfertigung setze der Steuerbemessung aber Grenzen. Nur der „durch das Wettbüro im Verhältnis zur reinen Wettannahmestelle gesteigerte“ Wettaufwand dürfe dann aufgrund des erhöhten Suchtpotenzials besteuert werden, „nur die daran beteiligten Wetter“ dürfen die Steuer tragen (unter Verweis auf das OVG NRW). Die Bemessungsgrundlage des

Brutto-Wetteinsatzes verletze diese Grenzen, weil sie der Besteuerung den Gesamtaufwand für Sportwetten in Wettbüros zu Grunde lege und nicht nur die Ausgaben für Live-Wetten. Die Wettbürosteuer werde so zu einer allgemeinen Sportwettensteuer für Wettbüros. Von einer solchen Steuer verlange der Gleichheitssatz aber, dass sie von allen Stellen, an denen Wetteinsätze entrichtet werden, erhoben oder gänzlich unterlassen werde. Die Bemessungsgrundlage des Brutto-Wetteinsatzes verstoße damit zugleich gegen das Gebot der folgerichtigen Steuergesetzgebung, weil sie den Belastungsgrund der Wettbürosteuer – den Aufwand für Live-Wetten im Wettbüro – nicht sachgerecht erfasse. (These 10)

- Der Gutachter schlägt demgegenüber eine Besteuerung – wie im Rahmen anderer örtlicher Aufwandsteuern auch – anhand von Pauschalen vor. Bei einer pauschalen Bemessung überschreite die Steuer den notwendig örtlich radizierten Wirkungskreis nicht (These 11). Dabei müsse die Besteuerung den „Konsummehraufwand für das Wetten in einem Wettbüro“ tatbestandlich fassen (unter Verweis auf das OVG NRW). Der Gesetzgeber habe hier einen hinreichend weiten Gestaltungsraum, in dem er Typisierungen nutzen und Pauschalierungen wählen könne. Mangels zu entrichtender Eintrittsgelder könne die Wettbürosteuer etwa mittels einer Pauschale für jede im Wettbüro getätigte Live-Wette erhoben werden oder der anteilige Hold pro Live-Wette der Besteuerung zu Grunde gelegt werden (im Hold würde der Gewinn des Wettenden berücksichtigt, der dessen Aufwand mindere). Beide Varianten hält der Gutachter für verfassungsrechtlich unbedenklich. (These 12)
- Die Grenze des Erdrosselungsverbots behandelt das Gutachten nur deskriptiv (These 13). Letztlich muss der Gutachter dies offenlassen.
- Angedeutet wird schließlich das Problem einer Doppelbesteuerung: Der Steuerstaat greife nur auf Mittel zu, über die der Steuerpflichtige für die Besteuerung verfügen könne (**Leistungsfähigkeitsprinzip**). Eine Steuer werde daher nicht auf eine Steuer erhoben, weil diese der öffentlichen Hand zustehe. Werde die Wettbürosteuer aber auf den Steuerpflichtigen überwältigt und erhöhe in der Folge der vom Wettenden zu tragende Steuerbetrag die Bemessungsgrundlage der Sportwettensteuer (unter Hinweis auf § 37 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz – Rennwett-LottGABest), wäre jedenfalls auf einen Teil der Wettbürosteuer die Sportwettensteuer zu entrichten. Umgekehrt dürfe auch der Steuerbetrag der Sportwettensteuer die Wettbürosteuer nicht erhöhen. In beiden Fällen würde eine Steuer besteuert und das Leistungsfähigkeitsprinzip wäre verletzt. (These 15)

Erste Bewertung der Geschäftsstelle

All diesen Aspekten ist gemein, dass sie in der Rechtsprechung – insbesondere in dem grundlegenden Urteil des BVerwG vom 29. Juni 2017 (Az. 9 C 7/16) – bereits behandelt wurden:

- Vonseiten des BVerwG wird für die seinerzeit streitgegenständliche Satzung der Stadt Dortmund ein möglicher Verstoß gegen das Gleichartigkeitsverbot des Art. 105 Abs. 2a GG – also gegen das Verbot einer Doppelbelastung derselben Steuerquelle – ausdrücklich verneint (BVerwG, a.a.O., Rn. 19 ff.). Konkret festgestellt wird dies „jedenfalls bei dem hier konkret gewählten Flächenmaßstab“ (Rn. 24), der indes – wie das Gutachten auch moniert – mittlerweile dem Wetteinsatz als Maßstab gewichen ist, auf den parallel auch die staatliche Sportwettensteuer zugreift. Trotzdem bleibt das Urteil ergiebig und enthält weitere Hinweise zur Auslegung der Gleichartigkeit:

„Dennoch bestehen erhebliche Unterschiede, die - gemessen an dem gegenüber Art. 72 Abs. 1 GG weniger strengen Gleichartigkeitsverbot des Art. 105 Abs. 2a GG - die Annahme einer finanzverfassungswidrigen Doppelbelastung ausschließen:

Beide Steuern unterscheiden sich zunächst im Steuermaßstab sowie in der Erhebungstechnik. Während die Sportwettensteuer den Einsatz der Wettenden besteuert und aufgrund einer bloßen Steuervoranmeldung erhoben wird [...], bemisst sich die Wettbürosteuer nach der Veranstaltungsfläche der genutzten Räume und wird durch einen Steuerbescheid festgesetzt [...; **Anm.: Dieser Unterschied beim Steuermaßstab ist mittlerweile entfallen**].

Entscheidender als diese eher rechtstechnischen Unterschiede kommt es jedoch auf die unterschiedliche Zielsetzung der Steuern und den hiermit zusammenhängenden Unterschied des Steuergegenstandes und des Kreises der Steuerschuldner an. Während die Erhebung der Sportwettensteuer als Verkehrsteuer auf die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes [...] gestützt wird [...] und sich als die an die besondere Umsatzart angepasste Ausprägung der allgemeinen Umsatzsteuer auf der Endverbraucherstufe darstellt [...], soll mit der Wettbürosteuer als kommunaler Vergnügungssteuer nur ein eng begrenzter, spezifischer Ausschnitt des Wettgeschehens besteuert werden. Von ihr werden nur solche Wetten erfasst, die gerade in Wettbüros abgegeben werden[...]. Nur diese Form des Wettens qualifiziert die Beklagte als steuerpflichtiges Vergnügen, das sie besteuern will. Dabei verfolgt sie ausweislich der Ratsvorlage mit der Besteuerung ausdrücklich nicht nur Einnahme-, sondern auch örtliche Lenkungsziele. Sie geht offensichtlich davon aus, dass gerade in Wettbüros aufgrund deren typischer Ausstattung mit Sitzgelegenheiten und Monitoren eine erhöhte Suchtgefahr besteht, die sie bekämpfen will. [...] ausgenommen sind von der Wettbürosteuer jedenfalls Onlinewetten, die [...] nach wie vor den größten Marktanteil aller Sportwetten darstellen, sowie Wetten in Wettannahmestellen [...]. Dies belegt, dass die Wettbürosteuer der Beklagten nur einen begrenzten Teil des von der Sportwettensteuer erfassten Steuergegenstandes betrifft und an deren Aufkommen bei Weitem nicht heran reicht. Dabei berücksichtigt der Senat auch die in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll genommenen Erklärungen verschiedener Wettbürobetreiber zum Umfang der steuerlichen Belastung. [...] Von einem unzulässigen Eingriff in die Steuerkompetenz des Bundes kann angesichts der zuvor beschriebenen Größenverhältnisse nicht die Rede sein.“ (Rn. 26-28)

An dieser Stelle wird deutlich, dass das Gutachten offenbar einer anderen Auslegung des Gleichartigkeitsverbots folgt als das BVerwG und die genannten erstinstanzlichen Entscheidungen, die einen Verstoß gegen das Gleichartigkeitsverbot auch mit Blick auf den neuen Steuermaßstab „Brutto-Wetteinsatz“ bereits ausdrücklich verneint haben.

Zwar weist das Gutachten scheinbar eingängig darauf hin, dass eine Verneinung der Gleichartigkeit aufgrund des engeren Belastungskreises der Wettbürosteuer deshalb nicht in Betracht komme, weil eine örtlich radizierte kommunale Steuer mit einer Bundessteuer sonst nie gleichartig sei und eine grundgesetzwidrige Doppelbelastung nicht deshalb zulässig sei, weil sie wenige betreffe. Dieses Arguments bedient sich spiegelbildlich aber auch das BVerwG, wenn es in Rn. 21 ausführt:

„Das bedeutet, dass die Merkmale der jeweiligen Aufwandsteuer mit der in Betracht kommenden Bundessteuer nach Steuergegenstand, Steuermaßstab, Art der Erhebungstechnik und den wirtschaftlichen Auswirkungen zu vergleichen sind. [...] Dabei ist das kommunale Steuerfindungsrecht in den Blick zu nehmen, das nicht derart beschnitten werden darf, dass Gemeinden neue Steuern nicht erheben könnten. Denn ohne eine solche konkrete auf die jeweilige Steuer bezogene Bewertung würde die Umsatzsteuer als eine bundesrechtlich geregelte große Verbrauchsteuer jegliche auch noch so unbedeutende Besteuerung von Gütern und Dienstleistungen in Gemeinden von vornherein ausschließen“.

Im Übrigen erinnert das BVerwG auch daran, dass das Bundesverfassungsgericht, auf das sich das Gutachten hier explizit beruft, die Frage, wie die Gleichartigkeit im Hinblick auf neue Steuern zu definieren ist, bisher offen gelassen hat. Stattdessen verweist es

auf die in seiner eigenen Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe für diesen Fall, die es in der Folge im Einzelnen durchprüft und die insofern auch geeignet sind, die Befürchtung des Gutachters zu entkräften, eine örtlich radizierte kommunale Steuer könne außerhalb seiner Auffassung mit einer Bundessteuer nie mehr gleichartig sein.

Zuzugeben ist dem Gutachten allenfalls, dass das BVerwG in seiner Prüfung noch eine andere – nämlich die auf den Flächenmaßstab abstellende – Wettaufwandsbesteuerung vor Augen hatte. Jedoch sprechen

- die zitierten Ausführungen des BVerwG zur Gleichartigkeit im Übrigen („*Entscheidender als diese eher rechtstechnischen Unterschiede kommt es jedoch auf die unterschiedliche Zielsetzung der Steuern und den hiermit zusammenhängenden Unterschied des Steuergegenstandes und des Kreises der Steuerschuldner an.*“)
- die klare Empfehlung des Wetteinsatzes als Bemessungsgrundlage ohne entsprechende Einschränkungen (Leitsatz 4: „*Für eine Vergnügungssteuer in Gestalt einer Wettbürosteuer bildet der Wetteinsatz den sachgerechtesten Maßstab*“)
- sowie die vorliegenden erstinstanzlichen Prüfungen in den genannten VG-Urteilen

eindeutig dafür, dass momentan nicht von einer Gleichartigkeit mit der staatlichen Sportwettensteuer auszugehen ist.

- Bereits im 4. Leitsatz stellt das BVerwG auch klar, dass der Wetteinsatz für eine Vergnügungssteuer in Gestalt einer Wettbürosteuer den sachgerechtesten Maßstab bildet. Einschränkungen, wie sie das Gutachten vorsieht, erwähnt das Gericht dabei ausdrücklich nicht. Angesichts der streitgegenständlichen Satzung hatte es allerdings auch keine Veranlassung, zu der – damals noch nicht praktizierten – Bemessung am Wetteinsatz ausführlicher Stellung zu nehmen und damit auch die Fragen eingehender zu diskutieren, die das Gutachten insoweit aufwirft.
- Laut BVerwG (Rn. 49 ff.) liegt grundsätzlich auch kein Verstoß gegen den Grundsatz der Besteuerungsgleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG dadurch vor, dass eine Satzung nur das Wetten in Wettbüros besteuert, nicht aber in Wettannahmestellen, in denen keine Möglichkeit der Mitverfolgung der Sportereignisse an Monitoren besteht. Das Bestehen sachlicher Gründe für eine Differenzierung ist damit grundsätzlich geklärt und wird in einem qualitativen Unterschied zwischen Wettbüros einerseits und Wettannahmestellen andererseits gesehen (vgl. dazu auch [OVG NRW, Urteil vom 13. April 2016, Az. 14 A 1599/15](#), Rn. 107 ff.).

Auf die etwas feinsinnigere Unterscheidung des Gutachters, der meint, nur der „durch das Wettbüro im Verhältnis zur reinen Wettannahmestelle gesteigerte“ Wettaufwand dürfe aufgrund des erhöhten Suchtpotenzials besteuert werden, konnte das Gericht seinerzeit mangels Streitgegenständlichkeit wiederum nicht ausführlicher eingehen. In Rn. 56 findet sich indes ein Hinweis in Reaktion auf die vorinstanzliche Begründung des OVG NRW, die in eine ähnliche Richtung wie das Gutachten wies:

„Das Oberverwaltungsgericht stützt sich für seine gegenteilige Auffassung auf zwei Argumente: Es gehe um den "gesteigerten Wettaufwand" in einem Wettbüro, der sich nur schätzen, nicht aber an Hand der Wetteinsätze beziffern lasse. [...]

Die erste Erwägung trägt schon deshalb nicht, weil sie von einem unzutreffenden Ansatz ausgeht. Besteuert wird der Aufwand für die in einem Wettbüro abgegebene Wette, nicht aber ein fiktiv angenommener "gesteigerter Aufwand", der kalkulatorisch geschätzt werden darf“. (Rn. 55 f.)

Dies deutet zumindest an, dass aus Sicht des BVerwG sehr wohl eine Bemessung anhand des (ungekürzten) Brutto-Wetteinsatzes in Frage kommt. Bestätigt wird diese Interpretation des Urteils durch die genannten erstinstanzlichen Entscheidungen, die im Ergebnis ebenfalls keinen entsprechenden Abzug bei der Bemessungsgrundlage gefordert haben.

Hinweise darauf, dass es derartiger Differenzierungen im Detail im Rahmen der örtlichen Aufwandsbesteuerung nicht bedarf, liefert im Übrigen auch das Urteil des BVerwG selbst in Rn. 16:

„Der Wortlaut des § 2 VS gibt für eine Aufteilung in zwei Einzelleistungen - den Wettabschluss und die Mitverfolgungsmöglichkeit der Wettereignisse - nichts her. Vielmehr soll das Wetten in einem Wettbüro, das sich durch die Ausstattung mit Monitoren von anderen Wettorten unterscheidet, als eine Art Gesamtvergnügungsveranstaltung besteuert werden. Dass das Betreten von Wettbüros kostenlos ist, gehört als Werbemaßnahme zum Geschäftskonzept; dies ändert aber nichts daran, dass bei dem im Wettbüro vermittelten Wettvorgang finanzielle Mittel eingesetzt werden und dies gerade der Grund für die Besteuerung ist [...].“

Dies belegt, dass ein Aufspalten des Wettaufwands des Wettenden in einen steuerbaren und einen nicht steuerbaren Teil nicht geboten ist. Ähnliches ließe sich im Übrigen auch aus der Rechtsprechung herleiten, die den Einwurf bzw. den Spieleinsatz des Glücksspielers im Rahmen der Besteuerung von Geldspielautomaten als taugliche Grundlage der Besteuerung anerkannt hat.

- Schließlich bestehen auch hinsichtlich des im Gutachten monierten Problems der Leistungsfähigkeit (Steuererhebung von einer Steuer/Doppelbesteuerung) keine durchgreifenden Bedenken. Zwar könnte man folgende Passage im BVerwG-Urteil

„Schwierige Rechenoperationen ergeben sich nicht, denn die im Wettbüro ausgestellten Belege weisen schon jetzt regelmäßig den Wetteinsatz sowie die darauf entfallende "Gebühr" in Höhe von 5 % Sportwettensteuer aus. Hiervon ausgehend lässt sich ohne Weiteres eine weitere Steuer auf den Wetteinsatz berechnen.“ (Rn. 57)

auch so auslegen, dass das BVerwG damit einen Abzug des Anteils der Sportwettensteuer am Wetteinsatz insinuieren wollte. Die bisherige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Besteuerung von Glücksspielgeräten weist in ähnlichen Konstellation allerdings in eine völlig andere Richtung:

„Die Bruttokasse erfasst den Vergnügungsaufwand der Spieler auch ebenso gleichheitsgerecht wie die Nettokasse (vgl. VGH BW, Urteil vom 12.10.2017 – 2 S 1359/17 – a. a. O., Rn. 98; OVG NRW, Beschluss vom 7.3.2016 – 14 B 160/16 – juris Rn. 4; SächsOVG, Urteil vom 6.5.2015 – 5 A 439/12 – juris Rn. 60; FG Bremen, Urteil vom 20.2.2014 – 2 K 84/13 (1) – EFG 2014, 964 = juris Rn. 94 ff.; OVG LSA, Urteil vom 23.8.2011 – 4 L 34/10 – juris Rn. 48; HessVGH, Beschluss vom 23.3.2007 – 5 TG 332/07 – KStZ 2007, 133 = juris Rn. 3). Denn die Umsatzsteuer, die im Bruttoeinspielergebnis enthalten ist, wird von allen Spielern nach dem gleichen Umsatzsteuersatz entrichtet. Außerdem lässt sich die im Bruttoeinspielergebnis enthaltene, von den Spielern entrichtete Umsatzsteuer zu dem für die Erlangung ihres Vergnügens getätigten Aufwand rechnen. Will der Normgeber eine bestimmte steuerliche Belastung des Einspielergebnisses erreichen, ist es zudem lediglich eine Frage der Gesetzgebungstechnik, ob die Steuer nach der Bruttokasse oder nach der um die Umsatzsteuer verminderten Kasse mit einem entsprechend höheren Spielgerätesteuersatz bemessen wird (siehe auch BFH, Beschlüsse vom 19.2.2010 – II B 122/09 – juris Rn. 29 f.; vom 27.11.2009 – II B 102/09 – juris Rn. 37 f., jeweils zur Bemessungsgrundlage des Spieleinsatzes ohne Verminderung um die Umsatzsteuer). [...]

Die Spielgerätesteuern sind beim Steuermaßstab der Bruttokasse keine „Steuer auf eine Steuer“, da die Bruttokasse lediglich Anknüpfungspunkt für den zu erfassenden Aufwand der Spieler ist (vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 7.3.2016, a. a. O., Rn. 8; OVG LSA, Urteil vom 23.8.2011 – 4 L 323/09 – KStZ 2012, 31 = juris Rn. 48; OVG SH, Urteil vom 18.10.2006 – 2 LB 11/04 – juris Rn. 58).“ (OVG Lüneburg, Urteil vom 5. Dezember 2017, Az. 9 KN 68/17, Rn. 143 ff.)

Außerdem haben auch die genannten erstinstanzlichen Entscheidungen einen Abzug des Anteils der Sportwettensteuer im Rahmen der Bemessung nicht gefordert, obwohl die entsprechende Gelegenheit bestanden hätte und im Falle des VG Düsseldorf eine entsprechende Einlassung der Klägerseite sogar vorlag (Rn. 35). Im Übrigen ist auch an dieser Stelle auf die o.g. Rechtsprechung zur Vergnügungsbesteuerung hinzuweisen, die zugunsten des Einschätzungsspielraums der Städte und Gemeinden eine Aufspaltung der Bemessungsgrundlage abgelehnt hat.

Insgesamt sieht die Geschäftsstelle vor diesem Hintergrund momentan keine Veranlassung dazu, Änderungen an der Mustersatzung vorzunehmen oder den Städten und Gemeinden zu empfehlen, ihre örtlichen Satzungen im Sinne des Gutachtens zu verändern. Wie die ober- bzw. höchstrichterliche Rechtsprechung die Einlassungen des Gutachtens künftig beurteilen wird, bleibt indes abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

gez. Claus Hamacher



Mustersatzung

zur

Wettbürosteuer

Stand: 8. Dezember 2017

Satzung

über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt/Gemeinde
(Wettbürosteuersatzung) vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt/Gemeinde in seiner Sitzung vom folgende Wettbürosteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt/Gemeinde erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt/Gemeinde das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.

(2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 4.

§ 6 Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme bei der Stadt/Gemeinde auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer. Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt/Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.

(3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt/Gemeinde innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Stadt/Gemeinde ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7

Abwicklung der Besteuerung

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

(2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.

(3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.

(4) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt.

(5) Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 8 sind innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(6) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 4 und 5 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum siebten Kalendertag des auf den zu steuernden Monat folgenden Monats an die Stadt/Gemeinde schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.

(7) Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.

(8) Die Stadt/Gemeinde kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 6 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 7 verzichtet.

§ 7a

Übergangsvorschrift

[Anm.: Für den Fall eines rückwirkenden Inkrafttretens der Satzung.]

(1) Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung gilt § 5 mit der Maßgabe, dass kein höherer Steuerbetrag als derjenige geschuldet wird, der sich bisher auf der Basis des Flächenmaßstabes für das jeweilige Wettbüro im Kalenderjahr ergeben hat.

(2) Hinsichtlich der im Zeitraum des Abs. 1 bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber der Stadt/Gemeinde innerhalb von vier Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung für diejenigen Zeiträume, die keiner bestandskräftigen Besteuerung unterliegen, die für den Abschluss von Wetten aufgewendeten Beträge durch Vorlage der Abrechnungen zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter oder der geeigneten Nachweise der als Wettveranstalter entgegengenommenen Beträge im Sinne des § 7 Abs. 8 schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

(1) Soweit die Stadt/Gemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9

Steueraufsicht

Für die Steueraufsicht gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 AO.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 6, § 7, § 7a oder § 9 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. [*Anm.: Für den Fall eines rückwirkenden Inkrafttretens der Satzung alternativ folgender Satz 1: Diese Satzung tritt rückwirkend zum in Kraft.*] Gleichzeitig tritt die bisherige Wettbürosteuersatzung vom außer Kraft.

Erläuterungen:

Mit Urteil vom 29.06.2017 (Az. 9 C 7.16) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) über eine Klage gegen die Wettbürosteuersatzung der Stadt Dortmund entschieden. Darin hat es die Satzung im Wesentlichen bestätigt, den Flächenmaßstab zur Berechnung der Steuer jedoch für unzulässig erklärt. Stattdessen hat es den Wetteinsatz für einen tauglichen Maßstab gehalten (vgl. i. E. unsere Schnellbriefe [Nr. 159](#) vom 05.07.2017 und [Nr. 254](#) vom 11.10.2017). Aus dieser Entscheidung folgt die Notwendigkeit, bestehende Satzungen, die nicht auf den Wetteinsatz als Bemessungsgrundlage abstellen und daher unwirksam sind, zu korrigieren. Zum Schicksal der Satzung und bereits ergangener Steuerbescheide vgl. Schnellbrief [Nr. 159](#) vom 05.07.2017 sowie ausführlich den Aufsatz von *Meier in ZKF 2017, S. 241 ff.*, der ebenfalls eine Mustersatzung vorschlägt, die großenteils der vorliegenden entspricht.

Die obige Mustersatzung beruht im Wesentlichen auf der Satzung der Stadt Dortmund, die das BVerwG – mit Ausnahme der Bemessungsgrundlage – bestätigt hat.

Angepasst wurden

- **§ 3 Abs. 1**, um deutlich zu machen, dass es für die Besteuerung unerheblich ist, ob der Steuer-schuldner (nur) als Wettvermittler oder (auch) als Wettveranstalter auftritt;
- **§ 4**: Gemäß dem Urteil des BVerwG wird als Bemessungsgrundlage der Wetteinsatz herangezogen, und zwar der Brutto-Betrag, d. h. der Einsatz des Wettkunden ohne jeglichen Abzug;
- **§ 5**: Das BVerwG hat – nach Auskunft der Stadt Dortmund insbesondere und nachdrücklich auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung – darauf hingewiesen, dass der Steuersatz „*einen hinreichenden Abstand zu der bereits durch die Bundessteuer verursachten Steuerlast*“ wahren muss (vgl. auch Pressemitteilung des BVerwG [Nr. 51/2017](#) vom 29.06.2017, Anlage zu Schnellbrief [Nr. 159](#) vom 05.07.2017). Gemeint ist damit die sog. Sportwettensteuer, die aufgrund von § 17 Rennwett- und Lotteriegesezt (RennwLottG) erhoben wird. Soweit ersichtlich herrscht in der kommunalen Familie Einigkeit darüber, dass ein Steuersatz in Höhe von 3 % einen hinreichenden Abstand zur Sportwettensteuer wahrt, deren Steuersatz 5 % des Nennwertes der Wettscheine beziehungsweise des Spieleinsatzes beträgt (§ 17 RennwLottG a. E.).
- **§§ 6 und 7**: Insoweit war das Besteuerungsverfahren anzupassen, weil – im Gegensatz zur im Wesentlichen unveränderbaren Fläche eines Wettbüros – die Wetteinsätze ein volatile Größe darstellen, die regelmäßig abzufragen ist; dafür wurde die Pflicht zur Steuererklärung vorgesehen;
- **§ 7a**: Die Regelung sollte in die örtliche Satzung übernommen werden, wenn ein rückwirkendes Inkrafttreten (vgl. § 11) vorgesehen ist; bei rückwirkendem Inkrafttreten der Satzung in denjenigen Gemeinden, die in der Vergangenheit bereits eine auf den Flächenmaßstab bezogene Steuer erhoben haben, wird mit Blick auf bereits besteuerte Wettbüros eine Regelung notwendig, die die Pflicht zur Steuererklärung auf die Vergangenheit ausdehnt, um eine rechtmäßige Besteuerung insoweit nachholen zu können; diese Notwendigkeit besteht allerdings nur insoweit, als noch keine Bestandskraft für erlassene Steuerbescheide der Vergangenheit eingetreten ist (vgl. Schnellbrief [Nr. 159](#) vom 05.07.2017; Meier, ZKF 2017, S. 241, 243); aus Gründen des **Vertrauensschutzes** sollte für den Zeitraum rückwirkender Geltung der Satzung darauf geachtet werden, dass durch die neue, auf den Wetteinsatz abstellende Satzung keine höhere Steuerlast beansprucht wird, als nach der alten, auf den Flächenmaßstab abstellenden Besteuerung beansprucht worden wäre (Deckelung der Steuerlast/Verböserungsverbot, vgl. i. E. auch Meier, ZKF 2017, S. 241, 243 ff.); soweit die Steuerlast auf Basis der neuen Satzung niedriger ausfällt als zuvor, wäre ein Änderungsbescheid zu erlassen (und einem Widerspruch

in dieser Höhe abzuhelfen); soweit die Steuerlast höher ausfiele, greift die Kappungsgrenze; insoweit bliebe ein Widerspruch zumindest finanziell erfolglos;

- **§§ 9 und 10** wurden sprachlich gestrafft; mit Blick auf § 9 bleibt darauf hinzuweisen, dass die in einer Satzung enthaltenen Befugnisse nicht über dasjenige hinausgehen können, was gesetzlich – hier in der AO – festgelegt ist.
- In **§ 11** ist in kursiver Schrift auch die Möglichkeit eines rückwirkenden Inkrafttretens vorgesehen.

Fraktion Wählergemeinschaft Lebenswertes Haan

Fraktion WLH - Am Kauerbusch 12 - 42781 Haan



09.11.2019

An die Bürgermeisterin der Stadt Haan
Dr. Warnecke

und den Vorsitzenden des WLSTA
Herrn Drennhaus
Kaiserstr.85
42781 Haan

WLST / HFA / Rat

Top: Haushaltsplanberatung 2020 – Einführung Wettbürosteuer

Sehr geehrte Frau Dr. Warnecke,
Sehr geehrter Herr Drennhaus,

für den WLSTA, HFA und Rat beantrage ich im Namen der WLH Fraktion zu den Haushaltsplanberatungen 2020 die **Einführung einer Wettbürosteuer**.

Beschlussantrag:

1. Die Stadt Haan führt zum 01.01.2020 eine Wettbürosteuersatzung ein.
2. Dem Entwurf der Satzung mit Stand 10.12.2019 wird zugestimmt.

Begründung:

Die WLH-Fraktion bemüht sich seit Jahren um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Haan zum Schutz der Menschen, im Rahmen der Sucht- und Kriminalprävention., so im Bereich des Glücksspiels.

Die Stadtverwaltung Haan duldet bis heute „illegale“ Sportwettenvermittlungen, d.h. Vermittlungen von Sportwetten, die ohne behördliche Erlaubnis in NRW und dem Haaner Stadtgebiet, so auf der Bahnhofstraße in Haan Wetten auf Sportereignisse annehmen.

Diese zahlen bis heute keine Vergnügungssteuer.

Eine Besteuerung auch von derartig erlangten „illegalen Erträgen“ aus der Vermittlung von Sportwetten ist möglich, so die gängige Rechtsprechung, Urteil des BverwG 9. Senat, vom 29.06.2017, 9 C 7/16 ff.

Eine Wettbürosteuer ist eine Vergnügungssteuer, eine sogenannte Aufwandsteuer, wie diese auch in Haan u.a. bei der Aufstellung und dem Betrieb von Geldspielgeräten erhoben wird.

Eine Aufwandsteuer muss eine Bemessungsgrundlage wählen, in der der Aufwand sachgerecht erfasst wird.

Fraktion Wählergemeinschaft Lebenswertes Haan

Geschäftsstelle: Berliner Str.6, 42781 Haan

Tel.: 02129/343531 (AB)

Vorsitzende Meike Lukat, Am Kauerbusch 12, 42781 Haan Tel: 02129/6649

stellv. Vorsitzende Annegret Wahlers, Königstr.16, 42781 Haan, Tel: 02129/59464

Geschäftsführerin: Barbara Kamm, Königgrätzer Str. 30, Tel.: 02129/7794

Email: Ratsfraktion@wlh-haan.de www.wlh-haan.de

Fraktion Wählergemeinschaft Lebenswertes Haan

Für eine Vergnügungssteuer ist der individuelle, wirkliche Vergnügungsaufwand der sachgerechteste Maßstab. Lässt sich dieser nicht oder kaum zuverlässig erfassen, kommen Ersatzmaßstäbe in Betracht, wobei diese allerdings einen bestimmten Vergnügungsaufwand wenigstens wahrscheinlich machen müssen, indem sie einen zumindest lockeren Bezug zu dem Vergnügungsaufwand aufweisen (stRspr, vgl. nur BVerfG, Urteil vom 10. Mai 1962 - 1 BvL 31/58 - BVerfGE 14, 76 <93> sowie Beschluss vom 4. Februar 2009 - 1 BvL 8/05 - BVerfGE 123, 1 <16 ff., 23>; stRspr, vgl. nur BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 2009 - 9 C 12.08 - BVerwGE 135, 367 Rn. 22, jeweils zur Spielgerätesteuer). von Geldspielgeräten erhoben wird.

Ab dem 01.01.2020 ist zu befürchten aufgrund auch dem von NRW voran getriebenen Liberalisierungskurses des Glücksspielmarktes, dass es einer großen Zunahme an Wettvermittlungsstellen kommen wird, mit der dadurch auch verbundenen Begleit- und Beschaffungskriminalität.

Kommunen müssen lenkend eingreifen soweit ihnen dies dann noch möglich ist.
Eine Aufwandsteuer, wie die Wettbürosteuer hat auch einen lenkenden Charakter.

Dies auch mit Blick auf benachbarte Städte wie Düsseldorf, welche diese Steuer seit Jahren erheben.
D.h. in Städten ohne Wettbürosteuer werden die Wettvermittlungsstellen drängen.
Bereits heute ist bekannt, dass es entsprechende Interessenten für die Leerstände in der Haaner Innenstadt gibt.

Im Gegensatz zu den Wettbürosteuern der anderen Städte soll in Haan im besonderen Maß geschaut werden, dass hier auch die tatsächliche Gesamtvergnügungsveranstaltung i.S. der Rechtsprechung versteuert wird.

D.h. während man in einem Kiosk, in dem u.a. eine Lotto-Oddset-Aannahmestelle ist, es sich dort tatsächlich nur um einen Betrieb handelt, in dem man u.a. eine Wette abgeben kann, handelt es sich bei der in dem Satzungsentwurf angegebenen Örtlichkeit in der Gesamtschau um eine tatsächliche Vergnügungsstätte, auch wenn diese in dem Raum der Wettabgabe, z.B. an Wettterminals keine angebrachten Monitore hat, um dort die Spielereignisse zu verfolgen, sondern dies z.B. durch bauliche Veränderungen aus einem Gewerbebetrieb zwei gemacht wurden, um so die baurechtlichen Auslegungen der Vergnügungsstätte zu umgehen.

Sollte eine rückwirkende Erhebung der Steuer ab 01.01.2019 rechtlich möglich sein, sollte der nachfolgende Entwurf und der Beschlussantrag der WLH-Fraktion entsprechend angepasst werden.

Satzungsentwurf:

Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) nach dem Wetteinsatz ab 01.01.2020 vom 10.12.2019 Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW. S. 202) und der §§ 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 diese Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Haan erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung. Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob die Wettveranstalterin oder der Wettveranstalter sowie die Wettvermittlerin oder der Wettvermittler die vorgeschriebenen

Fraktion Wählergemeinschaft Lebenswertes Haan

Geschäftsstelle: Berliner Str.6, 42781 Haan

Tel.: 02129/343531 (AB)

Vorsitzende Meike Lukat, Am Kauerbusch 12, 42781 Haan Tel: 02129/6649

stellv. Vorsitzende Annegret Wahlers, Königstr.16, 42781 Haan, Tel: 02129/59464

Geschäftsführerin: Barbara Kamm, Königgrätzer Str. 30, Tel.: 02129/7794

Email: Ratsfraktion@wlh-haan.de www.wlh-haan.de

Fraktion Wählergemeinschaft Lebenswertes Haan

Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten hat.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegen das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen -auch an Terminals o. ä.- auch das Mitverfolgen von Wettereignissen ermöglichen (Wettbüro).

Es wird die Gesamtvergnügungsveranstaltung besteuert, welche auch anzunehmen ist

(a) wenn das Mitverfolgen der Wettereignisse nicht in der Einrichtung zur Annahme von Wettscheinen – auch an Terminals technisch möglich ist, aber in einem im Gebäudekomplex vorhandenen Verein und / oder Gewerbebetrieb

(b) wenn das Mitverfolgen der Wettereignisse nicht in der Einrichtung zur Annahme von Wettscheinen – auch an Terminals technisch möglich ist, aber in einem nebenliegenden, angrenzenden Gebäude in einem Verein und/oder Gewerbebetrieb, wenn hier eine wirtschaftliche Verflechtung erkennbar ist, insbesondere Mitarbeiter in beiden Betrieben beschäftigt sind, Sozial- und/oder Sanitärräume und/oder Lagerräume gemeinschaftlich von den Betrieben genutzt werden.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, auch soweit diese/r selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner (Mitschuldner) nach Absatz 1, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 geregelten Steuergegenstands erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist bei Wettbüros im Sinne von § 2 der Wetteinsatz der Wettkunden. Der Wetteinsatz ist der von den Wettkunden eingesetzte Betrag ohne jegliche Abzüge.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten nach § 2 beträgt 3 % des Wetteinsatzes nach § 4.

§ 6 Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt auf amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen. Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Betreibers (Veranstalters), Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Name und Anschrift des Wetthalters oder der Wetthalter.
- (2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer oder die sachliche oder persönliche Steuerpflicht auswirken können (z. B. Betreiberwechsel, Änderung eines Wetthalters), sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros und endet mit dem Datum der Schließung des Wettbüros.
- (2) Die Wettbürosteuer wird jeweils monatlich für den vergangenen Monat durch Steuerbescheid

Fraktion Wählergemeinschaft Lebenswertes Haan

Geschäftsstelle: Berliner Str.6, 42781 Haan

Tel.: 02129/343531 (AB)

Vorsitzende Meike Lukat, Am Kauerbusch 12, 42781 Haan Tel: 02129/6649

stellv. Vorsitzende Annegret Wahlers, Königstr.16, 42781 Haan, Tel: 02129/59464

Geschäftsführerin: Barbara Kamm, Königgrätzer Str. 30, Tel.: 02129/7794

Email: Ratsfraktion@wlh-haan.de www.wlh-haan.de

Fraktion Wählergemeinschaft Lebenswertes Haan

erhoben. Für ein Wettbüro ist jeweils bis zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats eine Steuererklärung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks abzugeben. Der Wetteinsatz (§ 4) in dem jeweiligen Erhebungszeitraum ist durch Beifügung geeigneter Unterlagen, z.B. der Provisionsabrechnungen mit den Wetthaltern, zu belegen. Endet die Steuerpflicht während des laufenden Erhebungszeitraums, ist die Steuererklärung bis zum 15. des auf den Einstellungsmonat folgenden Monats abzugeben.

(3) Die Steuer wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

(1) Soweit die Steuererklärung nicht abgegeben oder der Wetteinsatz (§ 4) nicht durch geeignete Unterlagen belegt wird, kann die Besteuerungsgrundlage nach § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt werden.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9 Steueraufsicht

(1) Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

(2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Haan vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- a) § 6 Absatz 1 (Anmeldung des Wettbüros)
- b) § 6 Absatz 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)
- c) § 7 Absätze 2 (Abgabe der Steuererklärung)
- d) § 9 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
- e) § 9 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen)

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



Meike Lukat
- Fraktionsvorsitzende WLH -

Fraktion Wählergemeinschaft Lebenswertes Haan

Geschäftsstelle: Berliner Str.6, 42781 Haan

Tel.: 02129/343531 (AB)

Vorsitzende Meike Lukat, Am Kauerbusch 12, 42781 Haan Tel: 02129/6649

stellv. Vorsitzende Annegret Wahlers, Königstr.16, 42781 Haan, Tel: 02129/59464

Geschäftsführerin: Barbara Kamm, Königgrätzer Str. 30, Tel.: 02129/7794

Email: Ratsfraktion@wlh-haan.de www.wlh-haan.de